

§ 0651r BGB

(1) Der [Reiseveranstalter](#) hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen **oder**
2. **der** Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der [Reiseveranstalter](#) nicht erfüllt hat.

Umfasst der [Vertrag](#) auch die Beförderung des Reisenden, hat der [Reiseveranstalter](#) zudem die vereinbarte [Rückbeförderung](#) und die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der [Rückbeförderung](#) sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein [Vermögen](#) und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der [Reiseveranstalter](#) vorbehaltlich des Satzes 2 ab dem 1. November 2021 nur durch einen Absicherungsvertrag mit einem nach dem Reisesicherungsfondsgesetz zum Geschäftsbetrieb befugten Reisesicherungsfonds erfüllen. [Reiseveranstalter](#), die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz im Sinne des § 1 Nr. 2 Buchst a RSG (des Reisesicherungsfondsgesetzes) von weniger als 10 Millionen Euro erzielt haben, können im jeweils darauffolgenden Geschäftsjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 auch erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Der [Reiseveranstalter](#) muss die Verpflichtungen nach Absatz 1 ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses erfüllen.

(3) Der Reisesicherungsfonds, der Versicherer oder das Kreditinstitut (Absicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Absatz 1, hat der Absicherer diesen Anspruch [unverzüglich](#) zu erfüllen. Versicherer und Kreditinstitute können ihre aus Verträgen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 folgende Einstandspflicht für jede Insolvenz eines Reiseveranstalters, der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz im Sinne des § 1 Nr. 2 Buchst a RSG (des Reisesicherungsfondsgesetzes) von weniger als 3 Millionen Euro erzielt hat, auf 1 Million Euro begrenzen. Übersteigen in diesem Fall die zu erbringenden [Leistungen](#) den vereinbarten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Leistungsansprüche der Reisenden in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Zur [Erfüllung](#) seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der [Reiseveranstalter](#) dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Absicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Art. 252 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) ausgestellte Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen. Der im [Vertrag](#) gemäß Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) genannte Absicherer kann sich gegenüber dem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Absicherungsvertrag berufen noch auf dessen Beendigung, wenn die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den [Reiseveranstalter](#) auf den Absicherer

über, soweit dieser den Reisenden befriedigt.

Fassung ab 01. Jul 2021

Fassung bis einschl 30. Jun 2021

(1) Der [Reiseveranstalter](#) hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen **oder**
2. **der** Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der [Reiseveranstalter](#) nicht erfüllt hat.

Umfasst der [Vertrag](#) auch die Beförderung des Reisenden, hat der [Reiseveranstalter](#) zudem die vereinbarte [Rückbeförderung](#) und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der [Rückbeförderung](#) sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das [Vermögen](#) des Reiseveranstalters und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der [Reiseveranstalter](#) nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Der [Reiseveranstalter](#) muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten.

(3) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Absatz 1, hat der Kundengeldabsicherer den Anspruch [unverzüglich](#) zu erfüllen. Er kann seine Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Geschäftsjahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge den in Satz 3 genannten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Zur [Erfüllung](#) seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der [Reiseveranstalter](#) dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Art. 252 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) ausgestellte Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen. Der im [Vertrag](#) gemäß Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) genannte Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber dem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem

Kundengeldabsicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, wenn die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den [Reiseveranstalter](#) auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt.